



## Verwarngelder

Die KFZ- Zulassungsbehörde Wiesbaden weist darauf hin, dass in den Bereichen Zulassungswesen für bestimmte Unterlassungen Verwarngelder erhoben werden können.

Nach § 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sind Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, **unverzüglich** alle Änderungen von Fahrzeug oder Halterdaten der Zulassungsbehörde mitzuteilen und unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und ggf. Teil II die Daten in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen.

Dies betrifft die Änderung der Anschrift innerhalb Wiesbadens, die Änderung des Familiennamens sowie die Standortverlegung des Fahrzeuges ohne Halterwechsel in einen anderen Zulassungsbezirk.

Werden die o.g. Änderungen nicht **unverzüglich** (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) bis spätestens 4 Wochen nach Eintritt der Änderung vorgenommen, kann die Zulassungsbehörde ein Verwarngeld in Höhe von 15,00 Euro festsetzen.

Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, aktuelle Fahrzeugdokumente zu besitzen.

Die KFZ- Zulassungsbehörde Wiesbaden bittet darum, dies in eigenem Interesse und zur Vermeidung von Verwarn- bzw. Bußgeldern zu beachten.

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Der Magistrat  
- KFZ-Zulassungsbehörde -  
Stielstr. 3  
65201 Wiesbaden  
E-Mail: [zulassungsbehoerde@wiesbaden.de](mailto:zulassungsbehoerde@wiesbaden.de)